

100

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.



Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Land-Grav in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Land-Nieder-Saßis, Burggraf zu Magdeburg, Gesfürst Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Pommern und Hanau, Herr zu Ravensstein &c. &c.

Ich nun hiermit kund und zu wissen, daß Wir aus vormaltender Ende Decembris besagten Jahres abgelaufenen General-Pardon, bis jede vor gedachtem 12. Februarii 1776. von Unsern Trouppen entwieder förderfamsten, und längstens vor Ausgang des Monats Octobris gegen den, freiwillig zurückkommen, nicht allein mit aller Strafe gänzlich unfähigkeit im Lande, oder ihrer Tüchtigkeit, sich bey der Land-Wirtschaft entgeltlich wieder dimittiret und mit Regiments-Abschieden zu denen welche gedachte ihnen anderweit zur Rückkehr gesetzte Frist muthwilliger den Verlust ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, zu gewo-

den Uns entschlossen, den am 12. Februarii 1776. emanirten und mit dem 31^{ten} Octobris curr. ai. dergestalt zu prolongiren, daß alle und auferhalb Landes sich aufhaltende Deserteurs, wenn sie des vorigen 1777^{ten} Jahres, zu ihren Regimentern, bey welchen sie gestanden, oder auch durch ihre erlernte Handwerke, redlich zu nähren, ohne entlassen werden sollen. Dahingegen haben diejenigen Deserteurs, welche vorerwähnter Weise vorher bey ihrer Wieder-Erlangung der Krieges-Articul. ohne die geringste Nachsicht, sowohl als so wie auch diejenigen Deserteurs, welche nach Publication des Pardon, oder erstreckten sollten, wenn selbige gleich vor Ablauf derselben Strafe ohnefehlbar zu versehen haben sollen.

Damit nun dieses alles desto eher und gewisser zu Jedermanns Kenntniss gelangen möge, haben Wir zu gleicher Zeit, daß solches sofort nach der Publication sowohl von denen Einzelnen in hiesigen Chur-Fürstenthum und Landen, drey aufeinander folgende Sonntage abgelesen, als auch bey Unserer Armée aller Orten wo Trouppen von selbiger beynah den drey Tage nach einander bey öffentlichen Pauken- und Trommel-Schlag, gewöhnlichermaßen ausgerufen, und damit bis zu Ablauf dieses Prolongation alle Monate continuiret werden soll, beehörigen Orts gemessensten Befehl ertheilet, auch solche durch die öffentliche Bekanntmachung lassen. Urfundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Kriegs-Innsiegel bediget lassen.

So geschehen und geben zu Dresden, am 2^{ten} Januarii, Anno 1777.

Friedrich August.



von Gerßdorff.

George Friedrich Grosmann.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Several paragraphs of faint, illegible text in the middle section of the page.

Another block of faint, illegible text located in the lower middle section.

von G... ..



Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or date.



82 B 1703

(x 260 7589)



Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Land-Grav in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Land-Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürstet Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Pommern und Hanau, Herr zu Ravensstein &c. &c.

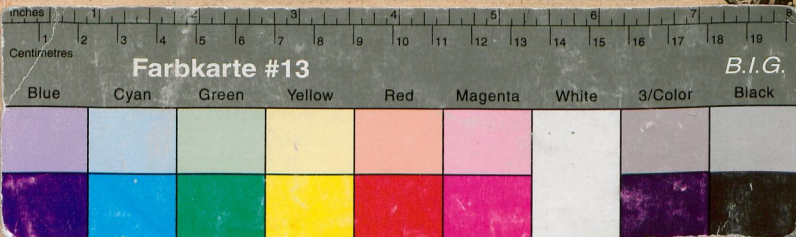
Ich nun hiermit kund und zu wissen, daß Wir aus vorwaltender Güte und Uns entschlossen, den am 12. Februarii 1776. emanirten und mit Ende Decembris besagten Jahres abgelaufenen General-Pardon, bis zum 31^{ten} Octobris curr. ai. dergestalt zu prolongiren, daß alle und jede vor gedachtem 12. Februarii 1776. von Unsern Troupen entwichene und außerhalb Landes sich aufhaltende Deserteurs, wenn sie des förderlichsten, und längstens vor Ausgang des Monats Octobris gegenwärtigen 1777^{ten} Jahres, zu ihren Regimentern, bey welchen sie gestanden, freiwillig zurückkommen, nicht allein mit aller Strafe gänzlich erlassen bleiben, sondern auch, nach befundener Beschaffenheit ihrer Anjähigkeit im Lande, oder ihrer Tüchtigkeit, sich bey der Land-Wirtschaft, oder auch durch ihre erlernte Handwerke, redlich zu nähren, ohn-entgeltlich wieder dimittiret. und mit Regiments-Abschieden zu denen ihnen entlassen werden sollen. Dahingegen haben diejenigen Deserteurs, welche gedachte ihnen anderweit zur Rückkehr gesetzte Frist muthwilliger und vorentlicher Weise vorbey gehen lassen, bey ihrer Wieder-Erlangung keine Gnade, sondern vielmehr die ohnmachbleibliche Strafe, nach Articul. der Krieges-Articul, ohne die geringste Nachsicht, sowohl als den Verlust ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, zu gewärtigen, so wie auch diejenigen Deserteurs, welche nach Publication des Pardons oder dessen gegenwärtiger Prolongation, zu desertiren sich erlassen, oder erfreschen sollten, wenn selbige gleich vor Ablauf derselben annoch zurückkehren, sich ebenfals der in denen Gesetzen vorgeschriebenen Strafe ohnfehlbar zu versehen haben sollen.

Damit nun dieses alles desto eher und gewisser zu Jedermanns Bekanntschaft gelangen möge, haben Wir zu gleicher Zeit, daß solches sofort nach der Publication sowohl von denen Kanzeln in hiesigen Chur-Fürstenthum und Landen, drey aufeinander folgende Sonntage abgelesen, als auch bey Unserer Armée aller Orten wo Troupen von selbiger bestanden, drey Tage nach einander bey öffentlichen Pauken und Trommel-Schlag, gewöhnlichermaßen ausgerufen, und damit bis zu Ablauf dieses Pardon- und Prolongation alle Monate einmal continuiret werden soll, behörigen Orts gemessensten Befehl ertheilet, auch solche durch die öffentliche Bekanntmachung bekannt machen lassen. Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Kriegs-Innsiegel bekräftigt. So geschehen und geben zu Dresden, am 2^{ten} Januarii, Anno 1777.

Friedrich August.



von Gerßdorff.



George Friedrich Großmann.